

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Krinner Innovation GmbH (Straßkirchen, Deutschland)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Internationale Registrierung der Bildmarke Lumiqs mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 1 220 053 mit Benennung der Europäischen Union

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Dezember 2017 in der Sache R 983/2017-1

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Anmeldung für die streitigen Waren nach Änderung der Warenliste zur Eintragung zuzulassen;
- dem EUIPO die der Klägerin in Verbindung mit diesem Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001.

---

**Klage, eingereicht am 1. März 2018 — Monster Energy/EUIPO — Nordbrand Nordhausen (BALLER'S PUNCH)**

**(Rechtssache T-134/18)**

(2018/C 142/86)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Monster Energy Company (Corona, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: P. Brownlow, Solicitor)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Nordbrand Nordhausen GmbH (Nordhausen, Deutschland)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „BALLER'S PUNCH“ — Anmeldung Nr. 14 823 306

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Dezember 2017 in der Sache R 998/2017-1

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

- die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 13. März 2017 über den Widerspruch B002643172 aufzuheben;
- die angefochtene Marke für alle Waren und Dienstleistungen, für die sie angemeldet wurde, einzutragen;
- dem EUIPO seine eigenen Kosten und ihre Kosten aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001.

---

### **Klage, eingereicht am 21. Februar 2018 — Avio/Kommission**

**(Rechtssache T-139/18)**

(2018/C 142/87)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Avio SpA (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Roberti, G. Bellitti und I. Perego)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt

- in der Sache, den Beschluss C(2016) 4621 final der Kommission vom 20. Juli 2016, mit dem der Zusammenschluss „ASL/Arianespace“, Sache COMP/M.7724, gemäß Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen genehmigt wurde, für nichtig zu erklären;
- zur Beweiserhebung gemäß den Art. 88, 89 und 91 Buchst. b der Verfahrensordnung anzuordnen, dass die Kommission die in Abschnitt III der vorliegenden Klageschrift genannten Dokumente vorlegt;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die vorliegende Klage richtet sich gegen den Beschluss C(2016) 4621 final der Kommission vom 20. Juli 2016, mit dem der Zusammenschluss „ASL/Arianespace“, Sache COMP/M.7724, gemäß Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen genehmigt und in seiner nicht vertraulichen Fassung am 11. Dezember 2017 veröffentlicht wurde.

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Die Kommission habe dadurch einen offensichtlichen Beurteilungsfehler, einen Untersuchungsfehler und einen Begründungsfehler begangen, dass sie das Risiko des Ausschlusses von Wettbewerbern auf dem Markt der von Arianespace betriebenen Trägerraketen insbesondere im Hinblick auf die Kapazität, die Anreize und die wettbewerbswidrigen Wirkungen nicht richtig geprüft habe.
  2. Die Kommission habe dadurch einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, dass sie in Bezug auf den Markt der von Arianespace betriebenen Trägerraketen keine Verpflichtungszusagen verlangt habe, insbesondere im Hinblick auf die Wettbewerbsrisiken im Zusammenhang mit den bei Arianespace bestehenden Interessenkonflikten und auf das Risiko des Austauschs sensibler Informationen zwischen Arianespace und ASL.
-